

Satzung

des Turn- und Sportvereins Bad Oeynhausen e.V.

§ 1

Der am 16.09.1958 in Bad Oeynhausen gegründete Sportverein führt den Namen
"Turn- und Sportverein Bad Oeynhausen e. V."

Die Vereinsfarben sind "Grün-Weiß".

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen.

Der Turn- und Sportverein Bad Oeynhausen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ~~1977~~ 2023, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Volkssports nach den Grundsätzen des Amateursports sowie kulturelle und sittliche Ertüchtigung der Jugend.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1a

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1b

Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z.B. Aufwandsentschädigungen oder Übungsleiterpauschalen) begünstigt werden. Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des engeren Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder Auflösung des Vereins fällt das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Bad Oeynhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportfördernde Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

~~Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

~~§ 1c~~

~~Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

~~§ 1d~~

~~Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.~~

§ 2

Jeder kann Mitglied des Vereins werden. (In § 4 geregelt)

§ 32

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kindern und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene ~~beiderlei~~ jeglichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder ~~männlichen und weiblichen~~ jeglichen Geschlechts bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 43

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach § 21- 79 BGB.

§ 54

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum ~~Schluss eines Kalenderjahres~~ Saisonende, frühestens jedoch zum 30.06 eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
2. wegen Nichtzahlung ~~von 12 Monatsbeiträgen~~ des jährlichen Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung

3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen

Sowohl bei einer Kündigung als auch bei einem Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 65

Der ~~monatliche~~ jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 76

Jugendliche Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. ~~Bei Wahlen des Vereinsjugendtages und Vereinsjugendausschusses haben jugendliche Mitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren volles Stimmrecht.~~

1. ~~Mitglieder der Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins Bad Oeynhausen e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.~~
2. ~~Organe der Jugend des Turn- und Sportvereins Bad Oeynhausen e. V. sind: a) der Vereinsjugendtag b) der Vereinsjugendausschuß~~
3. ~~Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Turn- und Sportvereines e. V. Sie bestehen aus Mitgliedern der Jugendabteilung.~~

a) ~~Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:~~

1. ~~Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses~~
2. ~~Entlastung des Vereinsjugendausschusses~~
3. ~~Wahl des Vereinsjugendausschusses~~
4. ~~Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat~~
5. ~~Beschlussfassung über vorliegende Anträge~~

b) ~~Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen, durch Aushang veröffentlicht, stattfinden.~~

c) ~~Der Vereinsjugendtag wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.~~

d) ~~Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.~~

- ~~4. Der Vereinsjugendausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die gleichzeitig Mitglieder des Vereinsvorstandes sind, und zwei Jugendvertretern, die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind. a) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
b) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
c) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
d) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
e) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
f) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
g) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.~~

~~§ 87~~

~~Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Die Abteilungen sind den jeweiligen Fachverbänden angeschlossen. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.~~

~~§ 98~~

~~Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.~~

~~Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform.~~

~~Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.~~

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Form der Ankündigung auf der Vereinsseite www.tus-bo.de sowie als Aushang am Vereinsheim und im vereinseigenen Schaukasten in der Schulstraße, Bad Oeynhausen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

~~§ 109~~

~~Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die zur Abstimmung stehende Angelegenheit als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.~~

~~§ 110~~

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens drei Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden oder den 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

~~§ 111~~

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind.

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes ~~mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seines Stellvertreters und der Leiter der einzelnen Abteilungen~~
5. Wahl der Kassenprüfer*innen
6. Wahl der Obleute für verschiedene Aufgaben
7. ~~Bestätigung des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vereinsjugendausschusses~~
8. Bestätigung der Leiter*in den einzelnen Abteilungen
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

§ 1312

Zur Regelung des internen Vereinslebens und des Geschäftsganges, insbesondere hinsichtlich der Kassenführung, der Verwaltung und des Aufbaus der einzelnen Abteilungen, kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben. Für die Aufstellung ist der engere Vorstand in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Abteilungen, die davon betroffen sind, vertreten durch die Abteilungsleiter, zuständig.

§ 1413

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder mit begründeten Anträgen dieses schriftlich verlangt.

§ 1514

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden/Vorsitzende
1. Schriftführer*in

Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Von dieser Befugnis darf der Schriftführer*in im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Zur Regelung der inneren Vereinsangelegenheiten werden bestellt:

a) ein engerer Vorstand, bestehend aus dem

1. Vorsitzende/Vorsitzende
2. Vorsitzende/Vorsitzende
1. Schriftführer*in
1. Kassierer*in

Jugendkoordinator*in

~~Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses~~

b) ein erweiterter Vorstand, bestehend aus dem engeren Vorstand gemäß Ziffer a)

und deren Stellvertreter, den Leitern/Leiterinnen der einzelnen Sportabteilungen, die vor Beginn der Jahreshauptversammlung von den Abteilungsmitgliedern gewählt werden. Der erweiterte Vorstand hat Stimmrecht.

§ ~~16~~15

Dem Vereinsvorstand, im Sinne §14 Absatz a, obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung der Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

§ ~~17~~16

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des engeren Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden/Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der 1. Kassierer*in erteilt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ ~~18~~17

Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Zu Abteilungsversammlungen sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter einzuladen. Der/die 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Vorstandsmitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ ~~19~~18

Die jeweiligen Kassierer*innen tragen die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

Es dürfen von diesen keine Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art eingegangen oder Aufträge erteilt werden, für die eine kassenmäßige Deckung nicht vorhanden ist. Die Kassierer*innen haben dem Vorstand über die Kassenlage Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

Das gesamte Inventar aller Abteilungen sowie die Bestände der Hauptkasse sind Vereinsvermögen.

§ ~~20~~19

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ ~~21~~20

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderausgaben besonders zu bestimmen.

§ ~~22~~21

Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen gegen die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 100,-- EUR
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein

Die auszuschließenden Mitglieder*innen sind schriftlich zu benachrichtigen und haben das Recht des Widerspruchs.

§ ~~23~~22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzuladen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

~~Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.~~

~~Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.~~

§ 2423

Durch die vorstehende, in der Jahreshauptversammlung vom ~~29.03.1993~~ 08.04.2024 beschlossene Satzung erlöschen alle vorherigen Satzungen des Turn- und Sportvereins Bad Oeynhausen e. V